

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 34/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon M [REDACTED],

[REDACTED], Ave. d'Alsace, St. [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,

Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter lehnt es ab, den Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu entschädigen. Er gelangt mit den Akteugutachtern Dr. Lemmer und Dr. Hand im Gegensatz zu den vertrauensärztlich tätig gewordenen französischen Ärzten zu dem Ergebnis, der psychische Befund bedinge keine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit und eine hämorrhagische Rectocolitis bestehe nicht.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Ob der Tatrichter, wie die Beschwerde meint, eine weitere medizinische Untersuchung hätte veranlassen sollen, ist eine seiner Entscheidung überlassene Frage des Einzelfalles, die rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht zu beantworten ist. Auch der von der Beschwerde angenommene Verstoß gegen den Ermittlungsgrundsatz des § 176 Abs. 1 ZPO kann die Zulassung der Revision nicht begründen. Es würde sich um eine Verletzung von Verfahrensrecht handeln, die auch unter dem Gesichts-

- 3 -

punkt der Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG) nicht zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl. BGH Rsw 1967, 281 Nr. 33; 431).

Die Rüge der Beschwerde, dem Antrag, das Erscheinen des Dr. Hand anzuordnen, hätte stattgegeben werden müssen, ist unbegründet. Die Sachverständigenladung (§ 209 Abs. 1 BEG, § 411 Abs. 3 ZPO) dient dem Zweck, das Recht der Parteien zu verwirklichen, ihm wie einem Zeugen Fragen vorzulegen (§§ 402, 397 ZPO). Diese brauchen zwar nicht im einzelnen im Voraus formuliert zu werden. Es genügt, daß die Partei allgemein angibt, in welcher Richtung sie durch ihre Fragen eine weitere Aufklärung herbeiführen wünscht (vgl. BGHZ 24, 9, 14 f; BGH Rsw 1969, 213; Johansson, Anm. zu LM ZPO § 411 Nr. 4). Das ist aber erforderlich und im Streitfall, wie der Berufungsrichter suttreffend feststellt, bis zuletzt nicht geschehen.

Mai

Portmann

